



Thema:

Ich möchte ein Gewerbe anmelden!

Was ist zu tun?

25. Auflage: Januar 2020

Die Gewerbeanzeige – An-, Ab- und Ummeldung

Unsere Wirtschaftsordnung basiert auf dem Grundsatz der **Gewerbefreiheit**. Dies bedeutet, dass jedermann der Zugang zur gewerblichen Tätigkeit offensteht. Dieses Grundrecht schließt jedoch nicht aus, dass rechtliche Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung des Gewerbes bestehen können. Eine dieser Pflichten ist in § 14 der Gewerbeordnung (GewO) festgelegt. Hiernach muss jede gewerbetreibende Person, die eine gewerbliche Tätigkeit anfängt, gleichzeitig eine Anzeige über die Aufnahme dieser Tätigkeit abgeben, unabhängig davon, in welcher Rechtsform das Gewerbe ausgeübt werden soll (Gewerbeanmeldung). Anzuzeigen ist auch die Gründung einer Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstelle. Wird ein Betrieb innerhalb der gleichen Gemeinde verlegt oder die Tätigkeit gewechselt (z.B. wenn die Tätigkeit auf Waren oder Dienstleistungen ausgedehnt wird, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht üblich sind), erweitert oder reduziert, so ist dies ebenfalls anzuzeigen (Gewerbeummeldung). Wird die Tätigkeit eingestellt oder in eine andere Stadt / Gemeinde verlegt, muss eine Gewerbeabmeldung und ggf. eine -anmeldung am neuen Ort vorgenommen werden.

Welche Behörde ist zuständig?

Die Gewerbe- bzw. Ordnungsämter bei den Städten und Gemeinden sind für den Vollzug des Gewerbemeldeverfahrens zuständig.

Was ist eigentlich ein Gewerbe genau?

Der Pflicht zur Gewerbeanzeige unterliegen nur, wer ein Gewerbe ausübt. Gewerbe ist

- jede nicht sozial unwertige (also nicht verbotene und somit grundsätzlich erlaubte),
- auf Gewinnerzielung gerichtete (nicht erforderlich ist, dass ein Gewinn auch erzielt wird),
- auf eine gewisse Dauer gerichtete,
- selbständige Tätigkeit.

Fachdienst Ordnungs-
und Gewerberecht

Datum:

Unser Zeichen:

15.4.10

Ansprechpartner(in):

Herr Schuster

Telefon Durchwahl:

06441 407-2430

Telefax Durchwahl:

06441 407-2906

Gebäude Zimmer-Nr.:

D 0.019

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

frank.schuster@lahn-dill-kreis.de

Internet:

<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Fr.

07:30 – 12:30 Uhr

Do.

13:30 – 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Wetzlar

IBAN:

DE04 5155 0035 0000 0000 59

BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg

IBAN:

DE43 5165 0045 0000 0000 83

BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt

IBAN:

DE65 5001 0060 0003 0516 01

BIC: PBNKDEFF

Kein Gewerbe liegt vor bei

- ⇒ Urproduktion,
- ⇒ der Verwaltung eigenen Vermögens und bei
- ⇒ freien Berufen.

Urproduktion ist die Gewinnung von Naturerzeugnissen (Bergbau, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Tierzucht, Fischerei und Jagd). Hier kann es im Einzelfall kritisch werden. So kann der Landwirt, der einen Hofladen betreibt und Fleisch und Wurstwaren erzeugt in dieser Hinsicht die Urproduktion verlassen und hinsichtlich des Hofladens in die Gewerbeanzeigenpflicht rutschen. Gleiches gilt für die Haltung von Pensionspferden.

Auch freie Berufe gelten nicht als Gewerbe. Hierbei handelt es sich um Dienstleistungsberufe, die eine höhere Ausbildung (zumeist Studium) erfordern und durch persönliche Mitarbeit des Betriebsinhabers geprägt sind. Dazu gehören: Ärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Architekten, Ingenieure.

Weiterhin werden auch eine Reihe von medizinischen Berufen von der Anzeigenpflicht ausgenommen: Heilpraktiker, Hebammen, Krankenpfleger, Masseur, Physiotherapeuten, medizinisch technische Assistenten.

Auch künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten werden nicht als Gewerbe angesehen.

Kein Gewerbe ist der Betrieb von Photovoltaikanlagen auf dem eigenen Hausdach. Es ist zu beachten, dass an dieser Stelle Gewerbe- und Steuerrecht auseinanderfallen können. Eine Person oder ein Unternehmen kann Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sein, ohne Gewerbetreibende zu sein. Dieser Umstand – höchstrichterlich seit 1976 abschließend entschieden – ist bis heute nicht allen Steuerberatern klar.

Anzeigepflichtig sind hingegen Tätigkeiten im Bereich Gesundheits- und Körperpflege sowie nichtschulische unterrichtende Tätigkeiten wie Tanz- und Reitunterricht. Die Abgrenzung kann sich in Einzelfällen als schwierig erweisen. Fragen klären Sie mit dem für den Betriebssitz zuständigen Gewerbe- oder Ordnungsamt. Der Lahn-Dill-Kreis kann bei besonders kniffligen Fallkonstellationen unterstützen.

Welchem Zweck dient eine Gewerbeanzeige?

Die Gewerbeanzeige soll Ämter und Behörden, die mit dem Gewerbetreibenden zu tun haben können, über die betrieblichen Verhältnisse informieren. Die Liste dieser Behörden ist lang und geht von den Berufsgenossenschaften über das Finanzamt, das Regierungspräsidium (Arbeitsschutz sowie Immissionsschutz), den Kreisausschuss, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, die Agentur für Arbeit, das Veterinäramt, das Gesundheitsamt bis hin zum Eichamt.

Unzureichende Angaben

Damit die Behörden ihren Aufgaben nachkommen können, sind bei der Gewerbeanzeige präzise Angaben erforderlich. Angaben zur Tätigkeit wie „*Handel mit Waren aller Art*“, „*Dienstleistungen*“ oder „*Handelsvertreter nach § 84 HGB*“ genügen nicht und führen zu unnötigen Rückfragen. Die Stadt- / Gemeindeverwaltung ist dann sogar berechtigt, die Anzeige zurückzuweisen.

Erlaubnisbedürftige Gewerbe

Die Gewerbeanzeige ist nicht zu verwechseln mit einer Erlaubnis. Die Anzeige ersetzt keine Erlaubnis, Genehmigung oder sonstige behördliche Zulassung. Bestimmte Gewerbe dürfen erst

begonnen werden, wenn dafür eine spezielle Erlaubnis erteilt wurde. Beispielsweise folgende Gewerbetreibende benötigen eine besondere Erlaubnis nach der Gewerbeordnung oder nach einer anderen Rechtsvorschrift (Die Aufzählung ist nicht abschließend!):

- Immobilienmakler, Darlehensvermittler
- Bauträger, Baubetreuer
- Wohnungseigentumsverwalter
- Reisegewerbetreibende
- Versteigerer und Pfandleiher
- Bewachungsgewerbetreibende
- Versicherungsvermittler
- Betreiber von Privatkrankenanstalten
- Spielgeräteaufsteller und Spielhallenbetreiber
- Güterkraftverkehrsunternehmer
- Bus- und Taxiunternehmen
- Finanzanlagenvermittler und -berater
- Waffenhändler

Wer selbständig handwerkliche Tätigkeiten ausführen will, muss in die Handwerksrolle eingetragen sein, soweit die Tätigkeit dem Kernbereich eines Handwerks zuzuordnen ist, dass in der Anlage A der HWO gelistet ist. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Handwerkskammer Wiesbaden.

Was kostet eine Gewerbemeldung?

Die Amtshandlung ist zurzeit mit einer Gebühr in Höhe von 25,50 € verbunden. Weitere 7,50 € kommen hinzu, wenn man sich eine Empfangsbescheinigung ausstellen lässt. Das ist in der Regel sinnvoll, weil diese Bescheinigung gegenüber anderen Stellen als Nachweis dienen kann.

Die verwaltungskostenrechtlichen Bestimmungen werden immer mal wieder geändert. Die oben genannten Kosten sind insofern nur maßgeblich für den Zeitpunkt, zu dem dieses Merkblatt zuletzt aktualisiert wurde (siehe S. 1 – Stand)

Verstöße sind mit Geldbuße bedroht!

Wer gegen die hier vorgestellten Meldepflichten verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Nicht vollständig ist die Anzeige auch, wenn die angemeldete Tätigkeit nicht präzise genug angegeben wird. Wer ohne Gewerbeanzeige erhebliche Dienst- oder Werkleistungen erbringt, kann sogar nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit mit Geldbuße bis zu 50.000 € belangt werden. Übrigens: Eintragungen bzw. Löschungen im Handelsregister des Amtsgerichtes und individuelle An- und Abmeldungen beim Finanzamt ersetzen die Gewerbemeldung nicht.

Wer erlaubnisbedürftige Tätigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewO) oder zulassungspflichtige Tätigkeiten nach der Handwerksordnung ohne diese Legitimationen ausübt, riskiert noch höhere Geldbußen. Dabei kommt es natürlich nicht auf die Inhalte in der Gewerbemeldung an, sondern vielmehr auf die tatsächlich erbrachten Tätigkeiten.

Scheinselbständigkeit

Ein sehr großes Problem stellt Scheinselbständigkeit dar. Durch sie wird unser Gemeinwesen jährlich in Milliardenhöhe in Form entgangene Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer geschädigt.

Scheinselbständigkeit liegt vor, wenn Personen ein Gewerbe (= selbständige Tätigkeit) anmelden, obwohl es sich objektiv um Arbeitnehmer handelt. Maßgeblich sind objektive Tatsachen. Wer

also selbst Rechnungen stellt, wird dadurch keineswegs automatisch zum Selbständigen. Entscheidend sind vielmehr die Fakten.

- Hat die Person nur einen einzigen Auftraggeber?
- Stellt der auch Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge?
- Ist die Person organisatorisch eng in die Abläufe beim Auftraggeber eingebunden?
- Ist sie weisungsgebunden?

Sind diese Fragen überwiegend mit JA zu beantworten, liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit gar kein Gewerbe vor.

Liegt Scheinselbständigkeit vor, kann sich der eigentliche Arbeitgeber sogar strafbar machen (§ 266a StGB).

Erkundigungspflicht

Als Gewerbetreibender müssen Sie zahlreiche Vorschriften beachten. Vom Baurecht über Steuerrecht, allgemeines und spezielles Gewerberecht, Arbeitsschutzbestimmungen und vieles andere. Sie sind verpflichtet sich umfassend zu informieren. Sollte es zu Problemen kommen, wird man Sie auf die „gesteigerte gewerberechtliche Erkundigungspflicht“ (Bayr. Oberstes Landesgericht) hinweisen und es gilt auch hier: **Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!**

Informieren Sie sich unbedingt bei den Behörden, die für die fraglichen Vorschriften zuständig sind. Verlassen Sie sich nicht auf Freunde, Bekannte und unzuständige Behörden. Sie laufen sonst Gefahr, Halbwahrheiten und Irrtümern aufzusitzen. Bedenken Sie: Informationsdefizite sind die zweithäufigste Ursache von Insolvenzverfahren!

Existenzgründung

Wer nicht über die entsprechende Vorbildung verfügt, sollte, um sich selbst vor existenzbedrohenden Überraschung zu schützen, Existenzgründungskurse bei der Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill (Tel. 06441/9448-0 oder 02771/842-0) oder auch der Handwerkskammer Wiesbaden (Tel. 0611/136-0) belegen oder dort Erkundigungen einholen. Umfangreiche Informationen für angehende Selbständige werden von den Kammern im Internet zum download bereitgestellt. Die Adressen lauten: <http://www.ihk-lahndill.de> (IHK) bzw. <http://www.hwk-wiesbaden.de>.